

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes in Ränderoth

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates vom 10.04.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am ersten Sonntag (Martinsmarkt) dürfen Verkaufsstellen zum Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden, soweit sie unmittelbar an die unten bezeichneten Straßen in Ränderoth angrenzen:

- Markt
- Alter Markt
- Kamper Straße
- Dörrenbergplatz
- Hauptstraße
- Hammerweg
- Oststraße (Haus-Nr. 1 bis Haus Nr. 9)
- Friedhofstraße
- Bahnhofstraße
- Hüttenstraße Haus Nr. 2
- Hohenstein Haus Nr. 1

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.